

VERORDNUNG (EG) Nr. 391/2008 DER KOMMISSION**vom 30. April 2008****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 102/2007 zur Annahme der Spezifikationen des Ad-hoc-Moduls 2008 zur Arbeitsmarktsituation von Zuwanderern und ihren Nachkommen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aus Gründen der Reliabilität und Qualität der zu liefernden Daten sind einige der im Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 102/2007 der Kommission ⁽²⁾ beschriebenen Variablen optional für Mitgliedstaaten mit einem kleinen Stichprobenumfang von Zuwanderern. Diese Situation trifft auch auf Bulgarien und Rumänien zu, jedoch waren beide Länder zum Zeitpunkt der Vorlage zur Annahme der Verordnung noch keine Mitgliedsstaaten.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Statistische Programm —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 102/2007 wird durch folgenden Artikel ersetzt:

„Artikel 2

Die Spalten 213, 214, 215, 216, 217, 218 und 219 des Anhangs sind für folgende Mitgliedstaaten fakultativ: Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 2008

Für die Kommission

Joaquín ALMUNIA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1372/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 42).

⁽²⁾ ABl. L 28 vom 3.2.2007, S. 3.